

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39 vom 12. Februar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 12. Februar 2002 die nachstehend aufgeführte Eingabe abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petition wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/159	a) Verbandsklagerecht und Beweiserleichterung gesetzlich verankern b) Bremen braucht ein Behindertengesetz	<p>a) Unter Hinweis auf die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern hat der Petent eine umfassende Antwort zu seinem Anliegen aus der Sicht des Senators für Justiz und Verfassung erhalten. Darin hat sich der Petitionsausschuss der rechtlichen Beurteilung des Begehrens durch den Senator für Justiz und Verfassung vollinhaltlich angeschlossen.</p> <p>b) Die Große Koalition hat am 12. Dezember 2001 einen Dringlichkeitsantrag (Drs. 15/1032) eingebracht, mit dem der Senat aufgefordert wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat konstruktiv zu begleiten; 2. auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ein Bremisches Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erarbeiten; 3. in die Erarbeitung des Landesgesetzes sowie in die Überprüfung vorhandener Gesetze und Verordnungen unter Federführung der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren die betroffenen Deputationen und Ausschüsse sowie externen Sachverständigen zum Beispiel von Behindertenverbänden und anderen Fachleuten einzubeziehen; 4. kurzfristig eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bestehende Landesgesetze und Verordnungen auf deren Novellierungsbedarf im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen überprüft; 5. dafür Sorge zu tragen, dass in bremischer Gesetzes- und Verordnungsnovellierungen, die sich zurzeit im Verfahren befinden, die Zielsetzungen bzw. Anforderungen des Bun-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		desgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen berücksichtigt werden. Damit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/159	d) Bekleidungspauschale un- gekürzt erhalten	d) Mit der Bekleidungspauschale ist zwar grundsätzlich der gesamte Bekleidungsbedarf abgedeckt, in besonders gelagerten Einzelfällen kann jedoch durchaus bei darüber hinaus bestehendem Bedarf eine gesonderte Bewilligung erfolgen. Dies ist in der zu § 12 BSHG ergangenen Verwaltungsanweisung ausdrücklich festgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Einzelfall, in dem eine individuelle Bedarfslage geltend gemacht wird, der spezifische Bedarf geprüft und eine notwendige Beihilfe z. B. aufgrund behinderungsbedingten starken Verschleißes bewilligt wird.